

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Verl

vom 26.09.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Verl
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes- und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	403,84	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	673,07	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	857,64	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	808,56	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.205,84	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.666,26	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung und Urne je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	867,60	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	867,60	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	28,92	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,92	Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.215,80	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.674,30	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,86	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,81	Euro
e) Urnengrab Steinkante (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.125,60	Euro
f) Erdbestattung in Vinca Gräber (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.582,20	Euro
g) Verlängerungsgebühr Steinkante je Grab und Jahr	27,22	Euro
h) Verlängerungsgebühr Vinca Gräber je Grab und Jahr	63,86	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 27.09.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 21,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Kosten Friedhofsgärtner gem. Werkvertrag
2. Sachkosten der Grundstücksunterhaltung
3. Reinigungskosten
4. Abfallbeseitigung
5. Unterhaltung der technischen Geräte
6. Verbrauchsmittel
7. Ersatz an die Kirchengemeinde
8. Ersatz an den Kirchenkreis
9. Abschreibung, Zinsen
10. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	338,46	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	338,46	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	676,93	Euro
d) Urnenbeisetzung	338,46	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Orgelspiel	50,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte	240,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	846,16	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.353,86	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	676,93	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	507,70	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.015,39	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	338,46	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,46	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	676,93	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	338,46	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährliche Standsicherheitsprüfung	36,67	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	26,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	26,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	26,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofs-satzung	26,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	26,00	Euro
(7) Zustimmung zur Rückgabe von Nutzungsrechten	36,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Dezember 2023.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2020/12.11.2020 außer Kraft.

33415 Verl, den 26.09.2024

Die Friedhofsträgerin



gez. Vorsitzende/r

gez: Presbyter/in

gez: Presbyter/in



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
Der Ev. Kirchengemeinde Verl
vom 26. September 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Oktober 2027 erteilt.

Bielefeld, 28. Oktober 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung


Dr. Heinrich

Az.: 723.02-3218

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07. November 2024

Bezirksregierung
Im Auftrag



